

07.11.91

In - AS - Fz

**Antrag**

des Saarlandes

Neufestsetzung des Schlüssels für die Verteilung von Aussiedlern auf  
die Länder

DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES SAARLANDES

Saarbrücken, den 7. November 1991

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, den in der Anlage beige-  
fügten Antrag zur

Neufestsetzung des Schlüssels für die Ver-  
teilung von Aussiedlern auf die Länder

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, eine Beschlußfassung des  
Bundesrates herbeizuführen.

Ich darf Sie bitten, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates unmittelbar den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kopelman

AnlageNeufestsetzung des Schlüssels für die Verteilung von Aussiedlern  
auf die Länder

Der Bundesrat möge beschließen:

"Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Verteilungsverordnung vom 28. März 1952 (BGBl. I, S. 236) i.V.m. Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 920) beschließt der Bundesrat für die Zeit vom 01.01.1992 bis 31.12.1992 folgenden Verteilungsschlüssel für Aussiedler:

|                        |        |
|------------------------|--------|
| Baden-Württemberg      | 12,3 % |
| Bayern                 | 14,4 % |
| Berlin                 | 2,7 %  |
| Brandenburg            | 3,5 %  |
| Bremen                 | 0,9 %  |
| Hamburg                | 2,1 %  |
| Hessen                 | 7,2 %  |
| Mecklenburg-Vorpommern | 2,6 %  |
| Niedersachsen          | 9,2 %  |
| Nordrhein-Westfalen    | 21,8 % |
| Rheinland-Pfalz        | 4,7 %  |
| Saarland               | 1,4 %  |
| Sachsen                | 6,5 %  |
| Sachsen-Anhalt         | 3,9 %  |
| Schleswig-Holstein     | 3,3 %  |
| Thüringen              | 3,5 %" |

Begründung:

Nach dem Einigungsvertrag gilt das Bundesvertriebenengesetz für die neuen Bundesländer nur bis zum 31.12.1991. Der Bund ist demnach gehalten, eine Novellierung des Bundesvertriebenengesetzes für die Zeit danach vorzunehmen. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand sieht es jedoch so aus, daß das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz des Bundes nicht wie ursprünglich beabsichtigt, zum 01.01.1992, sondern voraussichtlich erst zum 01.01.1993 in Kraft tritt. Der Bund wird deshalb lediglich die Geltungsdauer des Bundesvertriebenengesetzes im Einigungsvertrag für die neuen Bundesländer vom 01.01.1992 um ein Jahr auf den 31.12.1992 verlängern, ohne jedoch den derzeit noch geltenden Verteilungsschlüssel für Aussiedler aus dem Jahr 1972 zu verändern.

Der Verteilungsschlüssel für Aussiedler von 1972 ist historisch bedingt. Spätestens nach dem Einigungsvertrag ist die Geschäftsgrundlage für ihn entfallen. Nach dem Verteilungsschlüssel für Aussiedler von 1972 hat das Saarland 2,5 % der Aussiedler aufzunehmen und unterzubringen, obwohl sein Bevölkerungsschlüssel nur bei 1,4 % liegt. Die überproportionale Aufnahmeverpflichtung von Aussiedlern kann das Saarland nicht länger sozialverträglich verkraften.

Bis zur Festlegung eines neuen Verteilungsschlüssels durch den Bundesrat wird den in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages (Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 2) genannten Ländern zusammen schrittweise ein Anteil bis zu 20 vom Hundert der Aussiedler zugewiesen, der im Verhältnis der Bevölkerungszahl dieser Länder aufzuteilen ist. Dabei müssen Leistungskraft und Lebensverhältnisse in den beigetretenen Ländern berücksichtigt werden.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) den Auftrag erteilt, einen neuen Schlüssel für die Verteilung von Aussiedlern unter Einbeziehung der neuen Bundesländer zu erarbeiten.

681/91

Auf der Grundlage der Vorarbeiten der Arbeitsgemeinschaft der Landesflüchtlingsverwaltungen (Angeflü) hat die 68. ASMK am 10./11. Oktober 1991 in Berlin obigen Verteilungsschlüssel befristet für die Zeit vom 01.01.1992 bis 31.12.1992 unter Zugrundelegung der Bevölkerungszahlen der Bundesländer einmütig beschlossen.

Mit der Verlängerung des Bundesvertriebenengesetzes und dem neuen Bundesratsschlüssel wird die Verteilung der Aussiedler für 1992 sichergestellt.

19.12.91

**Beschluß****des Bundesrates**

zur

Neufestsetzung des Schlüssels für die Verteilung von Aussiedlern  
auf die Länder

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, gemäß § 2 Abs. 4 der Verteilungsverordnung vom 28. März 1952 (BGBl. I S. 236) in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 920) für die Zeit vom 1.1.1992 bis 31.12.1992 folgenden Verteilungsschlüssel für Aussiedler festzusetzen:

|                        |        |
|------------------------|--------|
| Baden-Württemberg      | 12,3 % |
| Bayern                 | 14,4 % |
| Berlin                 | 2,7 %  |
| Brandenburg            | 3,5 %  |
| Bremen                 | 0,9 %  |
| Hamburg                | 2,1 %  |
| Hessen                 | 7,2 %  |
| Mecklenburg-Vorpommern | 2,6 %  |
| Niedersachsen          | 9,2 %  |
| Nordrhein-Westfalen    | 21,8 % |
| Rheinland-Pfalz        | 4,7 %  |
| Saarland               | 1,4 %  |
| Sachsen                | 6,5 %  |
| Sachsen-Anhalt         | 3,9 %  |
| Schleswig-Holstein     | 3,3 %  |
| Thüringen              | 3,5 %  |